

brachten Leistungen auch durch § 194 StGB geschützt wird. Als Täter nach § 194 StGB kommen aber nicht nur Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter in Betracht, sondern auch andere Werk tätige, denen besondere Aufgaben zur Gewährleistung der Gebrauchssicherheit, z. B. zur Kontrolle und Prüfung von Erzeugnissen, übertragen wurden.

8. Werk tätige ohne Leitungsfunktion, an die auf Grund ihrer Arbeitsaufgabe erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gestellt werden (§212 AGB), sind in der Regel nicht Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Eine solche Verantwortung kann aber z. B. bei Projekt- oder Themenverantwortlichen gegeben sein, wenn ihnen mit ihrer Arbeitsaufgabe auch Rechte und Pflichten zur Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes übertragen wurden.

9. Zu den Arbeitspflichten jedes Werk tätigen gehört es, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten (§ 80 Abs. 1 AGB). Damit wird von dem Werk tätigen nicht nur verlangt, für seine Sicherheit mit Sorge zu tragen, sondern auch die Gefährdung oder Schädigung des Lebens oder der Gesundheit anderer Bürger zu vermeiden. Diese Arbeitspflichten begründen für den Werk tätigen ohne Leitungsfunktion jedoch keine Verantwortung für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Sinne von § 193 StGB. Wird von einem Werk tätigen ohne Leitungsfunktion durch schuldhaft Verletzung seiner Arbeitspflichten der Tod oder die Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen schuldhaft verursacht, liegt ggf. strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 114 bzw. § 118 StGB vor (vgl. OG—Präsidium, Urteil vom 16. Juni 1976 - I Pr - 15 - 1/76 - NJ 1976, Heft 15, S.467). Das trifft grundsätzlich auch auf Werk tätige zu, die Arbeiten verrichten, zu deren Ausführung nach den Rechtsvorschriften, eine besondere Berechtigung erforderlich ist (§ 214 AGB).

10. Die Pflicht, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden, obliegt jedem Bürger (§ 12 Abs. 2 Brandschutzgesetz). Im einzelnen ergeben sich solche Pflichten aus der AO über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen vom 5. Juli 1976 (GBl. II Nr. 27 S. 370), aus speziellen Rechtsvorschriften, betrieblichen Regelungen, Bedienungsanleitungen, Stadtordnungen und Ortssatzungen, aber auch aus allgemein bekannten Verhaltensregeln zur Verhinderung von Bränden.

Verletzen Bürger schuldhaft die ihnen zur Verhütung von Bränden obliegenden Pflichten und verursachen sie dadurch schuldhaft einen Brand, können sie nach §§ 185, 188 StGB strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

11. Bei bezahlter freiwilliger Tätigkeit auf der Grundlage der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 632) hat der Auftraggeber die Voraussetzungen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu schaffen. Wird vom Auftraggeber ein Bauleiter eingesetzt, ist dieser Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Wird über den in Rechtsnormen bestimmten Rahmen hinaus zusätzliche bezahlte Arbeit organisiert — sog. illegale Feierabendbrigaden — ist der die Arbeit organisierende und leitende Bürger Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Bei unbezahlter, gesellschaftlich organisierter freiwilliger Arbeit, z. B. im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative, hat die organisierende Institution dafür Sorge zu tragen, daß die Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes den beteiligten Bürgern zur Kenntnis

gebracht und von ihnen beachtet werden. Werden Bau- oder Abbruchmaßnahmen durchgeführt, ist ein ausreichend qualifizierter Baufachmann zu stellen, der auch die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu sichern hat.

Für die Einhaltung und Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes bei der Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 4,35 Abs. 5, 45 Abs. 5 Ziff. 6, 70 Abs. 2 StGB; §§342 Abs. 5, 350 Abs. 4 StPO; §6 Abs. 1 Ziff. 5 OWG) sind die mit der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Leiter der Betriebe oder staatlichen Einrichtungen verantwortlich.

12. In den Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Verursachung von Bränden setzt die den Erfordernissen des § 222 StPO und der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom

16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169) entsprechende Sachaufklärung voraus, daß sich die Gerichte mit den wesentlichen Seiten des technischen bzw. technologischen Hergangs beim Zustandekommen des jeweiligen schädlichen Ereignisses vertraut machen. Die Gerichte haben in den erforderlichen Fällen sachkundige Bürger und Kollektive zu konsultieren (§ 199 Abs. 2 StPO).

Ergibt sich die Notwendigkeit, ein Sachverständigen-gutachten beizuziehen, kommen für dessen Erstattung in erster Linie entsprechende staatliche Einrichtungen in Betracht (§39 StPO). Mitarbeiter der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzinspektionen sind nur ausnahmsweise als Sachverständige heranzuziehen.

Wenn unmittelbar nach Eintritt eines Unfalls, einer Havarie o. ä. staatliche oder gesellschaftliche Organe, z. B. Arbeitsschutzinspektionen oder Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung, Untersuchungen zu den Ursachen und Zusammenhängen des schädlichen Ereignisses vornehmen, handelt es sich bei den darüber erstatteten Berichten nicht um Sachverständigen-gutachten im Sinne der §§ 38 f. StPO. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Brandursachenermittlungsberichte der Abteilungen Feuerwehr. Solche Berichte sind jedoch als Beweismittel nach § 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO verwertbar. An der Untersuchung beteiligt gewesene Mitarbeiter dieser Organe können als sachverständige Zeugen gehört werden.

13. Die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger vor möglichen Gefahren aus dem Arbeitsprozeß erstreckt sich auf

- die Werk tätigen, die mit dem Betrieb einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und gegenüber denen sie auf Grund des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses weisungs- und kontrollbefugt sind;
- die Werk tätigen anderer Betriebe, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (z. B. Instandsetzungsarbeiten) in diesem Betrieb zeitweise bestimmte Arbeiten verrichten (vgl. OG, Urteil vom 14. Oktober 1977 - 2b OSK 14/77 - NJ 1978, Heft 3, S. 138);
- die Werk tätigen, die aus anderen Betrieben im Bereich eines General- oder Hauptauftragnehmers tätig werden, soweit auf der Grundlage der Rechtsnormen bestimmte Pflichten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit begründet werden;
- die Bürger, die sich mit Genehmigung des Betriebes zeitweise im Bereich des Betriebes oder der Baustelle aufhalten (z. B. Besichtigungen) oder in der Produktion tätig werden, ohne daß sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb stehen (vgl. § 15 Abs. 2 ASVO);
- die Bürger, die sich nicht im Betrieb oder auf der Baustelle aufhalten, aber vor Gefahren, die aus dem Produktionsprozeß erwachsen können, geschützt werden müssen (z. B. Anlieger und Passanten auf angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen).